

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hauser (Krefeld), Dr. Zeitel, Pieroth, Engelsberger, Lampersbach, Schröder (Lüneburg), Schedl, Landré, Pohlmann, Sick, Dr. Schwörer, Frau Hoffmann (Hoya), Frau Will-Feld, Dr. Bötsch, Dr. Waigel, Dr. Köhler (Duisburg), Dr. Jobst, Müller (Wadern), Kolb, Niegel, Dr. Waffenschmidt, Susset, Sauter (Epfendorf), Neuhaus, Pohlmann, von der Heydt Freiherr von Massenbach, Dr. Jenninger, Dr. Laufs, Dr. George, Dr. Jahn (Münster), Haase (Kassel) und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/3677 –

Eigenkapitalhilfeprogramm der Bundesregierung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 5. März 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wieviel Anträge auf Gewährung von Eigenkapitalhilfe zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen sind in der Zeit vom 1. Juli 1979 (bzw. auch davor) bis zum 31. Dezember 1979 gestellt worden?

Bis zum Jahresende 1979 sind 2238 Anträge auf Eigenkapitalhilfe über insgesamt 86,7 Mio DM gestellt worden. Inzwischen sind bis 27. Februar 1980 weitere 717 Anträge über 26,1 Mio DM hinzugekommen.

2. Wie verhält sich die Gesamtzahl der gestellten Anträge zu der Zahl der von der Bundesregierung ursprünglich erwarteten Anträge?

Da bei der Entwicklung des Programms keine konkreten Anhaltspunkte über die Inanspruchnahme vorlagen, hatte die Bundesregierung auch keine Erwartungen über die Zahl der eingehenden Anträge.

3. Wieviel der im zweiten Halbjahr 1979 gestellten Anträge wurden positiv bzw. negativ entschieden?

Von den bis Ende 1979 gestellten Anträgen wurden 887 positiv und 406 negativ entschieden, 81 Anträge wurden zurückgezogen.

4. Wie groß ist die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge, und aus welchen Gründen konnten diese Anträge bislang noch nicht entschieden werden?

Von den gestellten Anträgen befanden sich Ende 1979 noch 864 Anträge in Bearbeitung. Die Vorlage der Stellungnahme einer „fachlich kompetenten Stelle“ zum Gründungsvorhaben, die der Lastenausgleichsbank meist später als der Antrag eingereicht wird und nicht selten zu Rückfragen führt, verzögert die Antragsbearbeitung in manchen Fällen. Bei einer Reihe von unklaren und unvollständig ausgefüllten Anträgen sind Rückfragen unumgänglich, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

5. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit der positiv entschiedenen Anträge, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungszeit der negativ entschiedenen Anträge?

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge bei der Lastenausgleichsbank beträgt bei positiv wie bei negativ entschiedenen Anträgen zwei Wochen, sofern die Antragsunterlagen vollständig eingereicht werden.

6. Wie groß ist die Zahl der zugunsten von Angehörigen der freien Berufe positiv entschiedene Zahl der Anträge absolut und relativ in bezug auf die Gesamtzahl der gestellten Anträge?

364 oder 16,3 v. H. der gestellten Anträge wurden von Angehörigen der freien Berufe eingereicht. Von diesen Anträgen wurden 48, d. h. 13,2 v. H. positiv entschieden. Wichtigster Ablehnungsgrund bei den negativ entschiedenen Anträgen der freien Berufe war die mögliche Förderung aus dem seit langem bestehenden Bürgschaftsprogramm für Angehörige freier Berufe.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Wirksamkeit des Programms zur Förderung von Existenzgründungen bei den freien Berufen?

Der geringere Anteil der freien Berufe an den positiv entschiedenen Anträgen ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip des Eigenkapitalhilfe-Programms. Mit diesem Programm sollen solche Existenzgründer gefördert werden, die ohne die Eigenkapitalhilfe ihr Gründungsvorhaben nicht durchführen können. Bei Angehörigen der freien Berufe ermöglicht in der Regel das bewährte Bürgschaftsprogramm der Lastenausgleichsbank den Schritt in die Selbständigkeit. Mittel aus dem Eigenkapitalhilfe-Programm erhalten daher nur die Angehörigen der freien

Berufe, die das Bürgschaftsprogramm nicht in Anspruch nehmen können oder bei denen es nicht ausreicht. Die Wirksamkeit des Eigenkapitalhilfe-Programms für die freien Berufe entspricht damit den Erwartungen der Bundesregierung.

8. Wie hoch ist die Eigenkapitalhilfe im Durchschnitt bei den positiv entschiedenen Anträgen?

Der Durchschnittsbetrag der bis Ende 1979 zugesagten 887 Darlehen belief sich auf 32 475 DM.

9. In welchem Umfang wurden die im Nachtragshaushalt für 1979 angesetzten 30 Millionen DM zur Finanzierung der bewilligten Anträge auf Eigenkapitalhilfe in Anspruch genommen?

Im Nachtragshaushalt 1979 sind nicht 30 Mio DM, sondern nur 12 Mio DM zur Finanzierung der bewilligten Anträge auf Eigenkapitalhilfe eingestellt worden. Davon sind aus folgenden Gründen nur 90 000 DM abgeflossen:

- Das Anlaufen des Programms hat sich länger als erwartet hingezogen, erst Ende August 1979 konnte über die ersten Anträge entschieden werden.
- Zwischen der Zusage und der Auszahlung liegt meist ein Zeitraum von sechs bis acht Wochen, teilweise noch länger. Das Darlehen darf erst abgerufen werden, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung sichergestellt ist. Der weit aus überwiegende Teil der 1979 zugesagten Darlehen kann deshalb erst 1980 ausgezahlt werden.
- Die ersten Auszahlungen von Eigenkapitalhilfe-Darlehen erfolgten Ende September 1979. Bis 31. Dezember 1979 waren etwa ein Drittel der zugesagten Darlehen abgerufen und ausgezahlt worden. Bei den 1979 ausgezahlten Darlehen waren Zinszuschüsse nur für durchschnittlich zwei Monate zu zahlen.

10. Welche Erfahrung hat die Bundesregierung mit dem Antragsverfahren bisher machen können?

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Antragsverfahren über die Hausbanken an die Lastenausgleichsbank sind gut. Dies war auch nicht anders zu erwarten, da sich dieses Antragsverfahren schon bei anderen Programmen bewährt hat.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung nach ihren ersten Erfahrungen die in den Richtlinien für das Programm verankerte Bedingung, derzufolge die Eigenkapitalhilfe zu den eingesetzten eigenen Mitteln im Verhältnis 3:2 stehen muß und die Eigenmittel und die Eigenkapitalhilfe zusammen höchstens ein Drittel der Investitionssumme betragen dürfen?

Die Eigenkapitalhilfe soll – wie alle Mittelstandsfördermaßnahmen – eine Hilfe zur Selbsthilfe sein. Der Existenzgründer muß daher einen Grundstock an eigenen Mitteln haben, um in

den Genuß der Fördermittel zu kommen. Schwierigkeiten haben sich aus dem Aufteilungsschlüssel bisher nicht ergeben.

Zur Aufstockung der Eigenmittel konnten den Antragstellern haftende Mittel in Höhe von durchschnittlich 16,9 v. H. der Investitionssumme zur Verfügung gestellt werden. Eigenmittel und Eigenkapitalhilfe betragen bei den positiv entschiedenen Anträgen zusammen durchschnittlich 30,7 v. H. der Investitionskosten.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zinskonditionen des Programms in Relation zu anderen Programmen und zum Marktzens?

Wesentliches Element des Eigenkapitalhilfe-Programms ist die Vergrößerung der Eigenkapitalbasis durch Bereitstellung voll haftender Mittel, nicht jedoch die Zinszuschüsse. Dies wird häufig übersehen. Ein Vergleich mit zinsverbilligten Darlehen aus anderen Programmen ist daher verfehlt. Der für das dritte bis zehnte Jahr der Laufzeit gleichbleibend geltende Zinssatz der Eigenkapitalhilfe-Darlehen betrug im ersten Halbjahr der Laufzeit trotz steigender Kapitalmarktzinsen anfangs 8,7 v. H. und stieg bei späteren Anträgen geringfügig auf 8,9 v. H. Berücksichtigt man die ersten beiden zinsfreien Jahre, so ergibt sich für die ersten zehn Jahre der für Risikokapital äußerst günstige Zinssatz von effektiv 6,67 v. H. (berechnet nach einer entsprechenden Zinsformel der Bundesbank).

13. Wie beurteilt die Bundesregierung den Beitrag, den sie mit dem Eigenkapitalhilfeprogramm zu ihrer Zielsetzung leisten kann, derzufolge die Förderung von Existenzgründungen „einer der Schwerpunkte der Mittelstandspolitik der Bundesregierung“ ist?

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist eine wichtige Ergänzung der bewährten Instrumente zur Förderung von Existenzgründungen. Es ist für potentielle Existenzgründer konzipiert, die mit den bisherigen Programmen nicht erreicht werden können. Durch das Programm werden also zusätzliche Existenzgründungen initiiert.

14. Wie groß ist der Anteil der durch das Eigenkapitalhilfeprogramm geförderten Neugründungen an der Gesamtzahl der Neugründungen im Gesamtverlauf des Jahres 1979 sowie in der 2. Hälfte des Jahres 1979?

Statistische Angaben über die Zahl der jährlichen Existenzgründungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Verteilung über das Jahr sind nicht verfügbar. Grobe Schätzungen gehen davon aus, daß rd. 100 000 selbständige Existenzen pro Jahr gegründet werden. Da das Programm erst ab 1. Juli 1979 läuft, sind – bezogen auf das halbe Jahr – etwa 5 v. H. aller Existenzgründungen dieses Zeitraums durch das Eigenkapitalhilfe-Programm gefördert worden.

15. Geben die bisherigen Erfahrungen mit dem Eigenkapitalhilfe-programm der Bundesregierung Veranlassung, ihre bisher ablehnende Haltung gegenüber dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Förderung von Existenzgründungen (Drucksache 8/2603) zu revidieren und ist die Bundesregierung nunmehr bereit, dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion zuzustimmen?

Nein. Die Bundesregierung hat mehrfach schon erklärt, daß sie das Ansparmodell der CDU/CSU-Fraktion zur Förderung von Existenzgründungen vor allem aus steuersystematischen Gründen ablehnt. Sie hat ferner darauf hingewiesen, daß dieses Modell vorwiegend die Sparwilligkeit und nicht so sehr die Sparfähigkeit fördern würde. Das Hauptproblem für Existenzgründer ist aber die mangelnde Sparfähigkeit. Hier setzt das Programm der Bundesregierung an.

16. Gibt die schleppende Abwicklung durch die öffentliche Verwaltung der Bundesregierung nicht generell Anlaß zu der Feststellung, daß die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme in erster Linie im Rahmen des Selbstverwaltungsprinzips der gewerblichen Wirtschaft von dieser selbst und nicht zusätzlich von der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollte?

Das Eigenkapitalhilfe-Programm wird nicht durch die öffentliche Verwaltung, sondern im Bankenverfahren abgewickelt. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von zwei Wochen kann von einer „schleppenden Abwicklung“ keine Rede sein; das Antragsverfahren über die Hausbanken an die Lastenausgleichsbank hat sich vielmehr bewährt. Das wird auch von der Wirtschaft bestätigt. Deshalb besteht keine Veranlassung, das Antragsverfahren zu ändern.

